



HVBG

HVBG-Info 28/1998 vom 23.10.1998, S. 2677 - 2678, DOK 453

Beginn von Renten (§ 72 Abs. 2 Satz 2 SGB VII) / Änderung und Ende von Renten zum Monatsende (§ 73 Abs. 1 SGB VII) - VB 120/98

Beginn von Renten (§ 72 Abs. 2 Satz 2 SGB VII) / Änderung und Ende von Renten zum Monatsende (§ 73 Abs. 1 SGB VII)

§ 73 Abs. 1 SGB VII (im Regelungsgehalt identisch mit § 100 SGB VI) beinhaltet folgende Regelung: "Ändern sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Voraussetzungen für die Höhe einer Rente nach ihrer Feststellung, wird die Rente in neuer Höhe nach Ablauf des Monats geleistet, in dem die Änderung wirksam geworden ist." Nach dem Wortlaut des Gesetzes fallen unter diese Regelungen auch Änderungen, die sich aus Einkommensanrechnungen ergeben. ...

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00010469 = VB 120/98 vom 24.09.1998